



Ortsübliche Bekanntgabe

der 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt/Vogtl.
am Mittwoch, den 27. November 2024 um 18:00 Uhr
im Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt

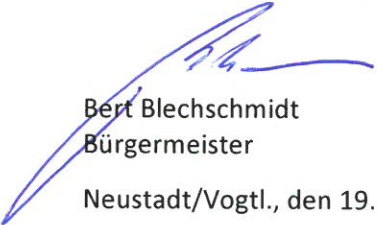
Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
7. Einwohnerfragestunde
8. Protokollbestätigung öffentlicher Teil vom 29.10.2024
 - 8.1. Aussprache
 - 8.2. Beschlussfassung
9. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
 - 9.1. Aussprache
 - 9.2. Beschlussfassung
10. Finanzangelegenheiten – überplanmäßige Ausgaben für den Garagenneubau der FFW Neustadt/Vogtl. inkl. Außenanlagen
 - 10.1. Aussprache
 - 10.2. Beschlussfassung
11. Sonstiges

In der Hoffnung, Sie begrüßen zu können, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Neustadt/Vogtl., den 19.11.2024

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neustadt wird die Bekanntmachung an 8 Verkündigungstafeln der Gemeinde Neustadt bekannt gemacht.

ausgehängt am:

abgenommen am:

Beschluss - Nr.:

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die hier
vorliegende Hebesatzsatzung.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetz- liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	27.11.2024	X							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	29.10.2024		x						
Gemeinschafts- ausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 die bisherigen Regelungen zur Berechnung der Einheitswerte als eine Grundlage zur Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Das hatte zur Folge, dass Grundstücke einschließlich Gebäude und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft grundsteuerlich neu zu bewerten sind. Stichtag für die Ermittlung des neuen Grundsteuerwertes war der 1. Januar 2022, die Einreichungsfrist der Erklärungen endete am 31.12.2023.

Die Grundsteuermessbescheide für bebaute und unbebaute Grundstücke - Grundsteuer B – und für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft – Grundsteuer A - wurden vom zuständigen Finanzamt an die Grundstückseigentümer versandt. Die Berechnung zur Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde Neustadt/Vogtl. erfolgt durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrages mit dem jeweiligen Hebesatz. Gemäß § 266 Bewertungsgesetz dürfen die alten Hebesätze nicht mehr angewandt werden, die neuen Grundsteuerbescheide zur Erhebung der Grundsteuer werden im Januar 2025 im Rahmen der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft durch die Stadt Falkenstein/Vogtl. versandt.

Voraussetzung für die Berechnung der neuen Grundsteuer ist der Erlass einer neuen Hebesatzsatzung. In allen Fällen ist es zu einer Änderung der Grundsteuermessbescheide gekommen, was gleichermaßen zu Änderungen des ab 2025 fälligen Grundsteuerbetrages führt. Für die grundsteuerpflichtigen Bürger wird es – einzeln betrachtet - sowohl zu Mehrbelastungen als auch zu Minderbelastungen führen.

Trotz noch aktuell vorliegender Unschärfen bei der Berechnung der Grundsteuern, z.B. aufgrund noch nicht bearbeiteter Anträge auf Umbewertung, Fehlerbereinigungen, eingegangener und noch nicht beschiedener Widersprüche, etc. werden folgende Hebesätze vorgeschlagen:

Grundsteuer A: 310 % (vorher 310 %)

Grundsteuer B: 395 % (vorher 415 %).

Auf die Erhebung einer neuen Grundsteuer C für baureife Grundstücke wird vorerst verzichtet. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 400 v.H..

Die Grundsteuerhebesätze sollen im Jahr 2025 noch einmal aufgrund der oben genannten aktuell vorliegenden Unschärfen überprüft und das Ergebnis der Prüfung im Gemeinderat – ggf. mit dem Ziel einer Anpassung - vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die hier vorliegende Hebesatzsatzung.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. in seiner Sitzung am 27.11.2024 mit Beschluss Nr. XXX folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 310 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 395 v. H. |

- | | |
|---|----------|
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v.H. |
|---|----------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt, den

Bert Blechschmidt
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichung:

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss - Nr.:

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheiten – überplanmäßige Ausgaben für den Garagenneubau der FFW Neustadt/Vogtl. inkl. Außenanlagen

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt überplanmäßige Ausgaben i.H.v. 12.790,14 € für den Garagenneubau der FFW Neustadt/Vogtl. inkl. Außenanlagen, die durch die Entnahme aus der Liquiditätsreserve finanziert werden.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	27.11.2024	X							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	27.11.2024		x						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 18.09.2024 wurde der Auftrag für die Gestaltung der Außenanlagen der FFW Neustadt an die Firma VSTR AG Rodewisch, August-Bebel-Straße 4, 08228 Rodewisch in Höhe von 18.908,27 € brutto vergeben.

Im Zuge des Baufortschritts haben sich Mengenmehrungen nach Aufmaß ergeben, die von der Firma VSTR AG Rodewisch angezeigt wurden. Die Schlussrechnung wird einen Zahlbetrag i.H.v. 28.698,41 € (brutto) aufweisen und damit 9.790,14 € über Plan liegen.

Die Bauarbeiten sind bereits abgeschlossen, damit der Termin der Anlieferung der Fertigbeton-Garage sichergestellt werden konnte.

Darüber hinaus sind Elektroarbeiten erforderlich, die voraussichtlich 3.000 € (brutto) betragen werden und ebenso eine überplanmäßige Ausgabe darstellen.

Der Gesamtbetrag von 12.790,14 € stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar und wird durch die Entnahme aus der Liquiditätsreserve finanziert.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt überplanmäßige Ausgaben i.H.v. 12.790,14 € für den Garagenneubau der FFW Neustadt/Vogtl. inkl. Außenlagen, die durch die Entnahme aus der Liquiditätsreserve finanziert werden.